

1. Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an die Telematikinfrastruktur

1.1. Vorbemerkung

Der Nutzer hat von der I-Motion GmbH einen Konnektor erworben. Dabei handelt es sich um eine von der gematik für die Telematikinfrastruktur zugelassene Komponente, welche die Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) im deutschen Gesundheitswesen gemäß § 291a SGB V ermöglicht.

Die Komponenten der Telematikinfrastruktur unterliegen Sicherheitsanforderungen, die unbefugte Zugriffe auf Patientendaten und Angriffe auf die technische Infrastruktur des Gesundheitswesens verhindern sollen.

Die Umsetzung dieser Sicherheitsanforderungen bedarf der Mitwirkung durch die Teilnehmer an der Telematikinfrastruktur, insbesondere der zugelassenen Personen und Einrichtungen des deutschen Gesundheitssystems als unmittelbare Nutzer der Zugangskomponenten. Diese besonderen Geschäftsbedingungen regeln die Mitwirkungspflichten der Nutzer. Der Erwerb und die Inbetriebnahme des Konnektors sind nur bei Anerkennung und Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

1.2 Alle in der Telematikinfrastruktur eingesetzten Komponenten haben gemäß den gematik-Spezifikationen eine eigene Identität, die über ein Zertifikat abgebildet wird. Alle Zertifikate haben eine begrenzte Gültigkeit, woraus sich eine begrenzte Einsatz- bzw. Nutzungszeit der Komponenten ergibt. I-Motion informiert den Nutzer über die Gültigkeit seiner Zertifikate und deren Erneuerungsprozedur im I-Motion KundenCenter.

2. Vertrag

2.1 Der Zugang zur Telematikinfrastruktur erfolgt über den I-Motion Zugangsdienst. Der Vertrag gilt zwischen dem Nutzer (als Leistungserbringer) und der I-Motion GmbH.

2.2 Die I-Motion GmbH gewährleistet die Erreichbarkeit der Telematikinfrastruktur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Bestimmungen. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.3 Der Nutzer ist berechtigt, während der vertraglich vereinbarten Servicezeiten Support-Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese umfassen insbesondere die Fehlerbehebung und Entsorgung der vertragsgegenständlichen Geräte. Darüber hinaus hat der Nutzer Anspruch auf die Bereitstellung von Firmware-Updates für Konnektoren und Kartenterminals, soweit diese aufgrund von Anpassungen an Vorgaben der gematik oder Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erforderlich werden. Die Support-Leistungen und Updates werden im Rahmen des Vertrages ohne gesonderte Vergütung erbracht, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Die Einzelheiten zur Art, Umfang und Ablauf der Support-Dienstleistungen sowie den Servicezeiten ergeben sich aus den Besonderen Geschäftsbedingungen im Rahmen der Telematikinfrastruktur der I-Motion GmbH.

2.4 Im Falle eines vollständigen und dauerhaften Funktionsausfalls des Gerätes aufgrund eines Hardwaredefektes innerhalb der Gewährleistungsfrist ist der Nutzer berechtigt, ein Ersatzgerät zu erhalten. Die Austauschleistung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung. Die bisher verstrichene Gewährleistungsfrist wird auf das Ersatzgerät angerechnet, d.h. die ursprüngliche Gewährleistungsfrist läuft nach dem Austausch weiter und verlängert sich nicht.

2.5 Im Falle eines Geräteausfalls durch unsachgemäßen Gebrauch oder Beschädigung der auf den Nutzer zurückzuführen ist und zu einem zeitweiligen oder dauerhaften Funktionsausfall führt, ist I-Motion berechtigt, das betroffene Gerät gegen ein Neugerät auszutauschen. Die hierfür anfallenden Kosten, insbesondere der Neupreis des Ersatzgerätes sowie etwaige Versand- und Bearbeitungskosten, trägt der Nutzer. Weitergehende Ansprüche des Nutzers auf unentgeltlichen Ersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2.6 Die Entscheidung über die Rücksendung oder den Austausch eines Geräts trifft ausschließlich der 2nd-Level-Support der I-Motion mit dem jeweiligen Gerätehersteller. Der Nutzer ist verpflichtet, dem 2nd-Level-Support die zur Prüfung erforderlichen Informationen und Zugänge bereitzustellen. Die Auswahl zwischen Rücksendung und Austausch liegt im Ermessen des 2nd-Level-Supports, wobei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen sind.

2.7 Werden Geräte, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind (z. B. Konnektoren), vom jeweiligen Gerätehersteller nicht mehr produziert und verkauft, ist I-Motion berechtigt, diese durch funktional gleichwertige Alternativanschlüsse oder -geräte (z. B. TI-Gateway) zu ersetzen. In diesem Fall ist eine Umstellung des Vertragsverhältnisses vom bisherigen VPN-Zugangsdienst auf den TI-Gateway-Dienst erforderlich. Der Nutzer wird hierüber rechtzeitig im I-Motion KundenCenter informiert und muss der Vertragsumstellung ausdrücklich zustimmen. Die Umstellung erfolgt zu dem im Zeitpunkt der Umstellung geltenden vertraglichen Konditionen für den TI-Gateway-Dienst. Gesetzliche Gewährleistungsrechte des Nutzers bleiben unberührt. Sofern der Nutzer der Vertragsumstellung nicht zustimmt, bleibt das Recht zur ordentlichen Kündigung unberührt.

2.8 Die Gefahr der Beschaffenheit oder des Untergangs der Vertragsprodukte geht mit der Übergabe an den Nutzer an diesen über. Der Nutzer ist verpflichtet, die gelieferten Vertragsprodukte einschließlich der Anwenderdokumentation unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich hierbei ein Mangel zeigt, diesen I-Motion gegenüber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Hierbei ist der Mangel so konkret wie möglich zu beschreiben. Unterlässt der Nutzer die Anzeige, gelten die Vertragsprodukte als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss der Nutzer dies unverzüglich nach Entdeckung des Mangels in Textform anzeigen; andernfalls gilt das Vertragsprodukt auch in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Der Nutzer genügt seinen Anzeigepflichten durch rechtzeitige Absendung der Anzeige.

2.9 Für zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelhafte Vertragsprodukte leistet I-Motion Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von I-Motion entweder durch Lieferung eines neuen, mangelfreien Vertragsproduktes oder durch Nachbesserung, sofern dies dem Nutzer zumutbar ist. Macht ein Dritter gegenüber dem Nutzer Rechte wegen eines Mangels geltend, gilt das vorstehende entsprechend. Die gesetzlichen Rechte des Nutzers auf Minderung oder Rücktritt bleiben unberührt, sofern die Nacherfüllung innerhalb einer vom Nutzer gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgreich ist oder von I-Motion verweigert wird. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Gesetzliche Mitwirkungspflichten des Nutzers, insbesondere zur Mängelanzeige, bleiben bestehen.

2.10 I-Motion räumt dem Nutzer an der „mit der Hardware verbundenen Betriebssoftware“ einschließlich möglicher Updates und Upgrades nur das einfache, zeitlich unbeschränkte und örtlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte, nicht unterlizenzierbare, übertragbare Recht zur Nutzung der „Betriebssoftware“ für den eigenen Gebrauch ein.

2.11 I-Motion räumt dem Nutzer an den „Zertifikaten“ das einfache, zeitlich auf die Laufzeit der jeweiligen Zertifikate beschränkte und örtlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht zur Nutzung für den eigenen internen Gebrauch ein. Das Nutzungsrecht umfasst ausschließlich die Nutzung der Zertifikate für eigene betriebliche Zwecke des Nutzers. Eine Nutzung für Dritte, Vermietung oder Verleih ist ausgeschlossen.

2.12 Die Nutzung des VPN-Zugangsdienst-Accounts ist beschränkt auf die Laufzeit des Vertrages. Der Nutzer erhält für die lizenzierten Betriebsnummern/Abrechnungseinheiten das einfache, örtliche auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Nutzungsrecht. An einem VPN-Zugangsdienst-Account darf gleichzeitig nur maximal ein Konnektor und nur die Anzahl der lizenzierten Mandanten betrieben werden.

2.13 Im Übrigen gelten die Produktbeschreibungen der von I-Motion beauftragten Unterlieferanten/Gerätehersteller für alle Telematikinfrastruktur-Komponenten. Insbesondere gilt dies für Konnektoren, Kartenterminals und den VPN-Zugangsdienst.

3. Pflichten des Nutzers

3.1 Alle Komponenten der Telematikinfrastruktur dürfen zum Betrieb nur in einem Bereich in der Praxis platziert werden, der vor dem physischen Zugriff Unbefugter geschützt ist. Zugang zu diesem Bereich haben nur der Nutzer und die von ihm namentlich autorisierten Personen (z. B. das Fachpersonal). Alle „Komponenten“, Betriebs- und Serviceleistungen dürfen nur zu dem vereinbarten Vertragszweck und nicht sitten- oder gesetzeswidrig, gerade im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen, genutzt werden.

3.2 Mangelhafte „Komponenten“ sind frei von vertraulichen und persönlichen Daten zurückzusenden, soweit dem Nutzer das technisch möglich ist. Die Datensicherung und Datenlöschung obliegt dem Nutzer.

4. Konnektor Kartenterminal

4.1 Die mit dem Konnektor fest verbundene Karte gSMC-K enthält kryptographische Technologien, die den Einsatz und die zeitliche Nutzungsdauer begrenzen. Die Zertifikate der vorstehend genannten Karten haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren beginnend mit der Produktion/Aufbringung auf die Karten. Die Nutzungsdauer für gelieferte Konnektoren kann deutlich geringer sein. Mit Ablauf der Nutzungsdauer können die Konnektoren nicht mehr für die Telematikinfrastruktur der gematik genutzt werden. Die Gewährleistung entfällt, wenn die eingesetzten Verschlüsselungsverfahren durch Vorgaben der gematik oder des BSI nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Eine Bereitstellung neuer Zertifikate zur Verlängerung der Laufzeiten ist möglich und kann gesondert beauftragt werden, sofern die Konnektoren die technischen Voraussetzungen erfüllen.

4.2 Die in den Kartenterminals verwendete Karte gSMC-KT enthält kryptographische Technologien, die den Einsatz und die zeitliche Nutzungsdauer begrenzen. Die Zertifikate der vorstehend genannten Karten haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren beginnend mit der Produktion/Aufbringung auf die Karten. Die Nutzungsdauer für gelieferte gSMC-KT kann deutlich geringer sein.

4.3 Eine Nutzung der Konnektoren und Kartenterminals kann I-Motion nur für die Dauer der bei Vertragsabschluss bestehenden Zulassung der Konnektoren und Kartenterminals durch die gematik gewährleisten. Die Zulassung für den Konnektor und das Kartenterminal ist durch die gematik grundsätzlich befristet. I-Motion hat auf die Zulassungsdauer keinen Einfluss. Die aktuelle Zulassungsdauer kann über die gematik-Webseite www.gematik.de eingesehen werden.

4.4 Für Rechenzentrumskonnektoren gelten abweichend von diesen Besondere Geschäftsbedingungen im Rahmen der Telematikinfrastruktur ausschließlich die Bedingungen der jeweils aktuellen I-Motion-Leistungsbeschreibung.

5. Rechteeinräumung für die Unterauftragnehmer der I-Motion GmbH

5.1 Der Nutzer willigt ein, dass I-Motion und deren im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzte Unterauftragnehmer (nach Weisung der I-Motion) sowie das Remotemanagement-System der I-Motion (1st-Level-Support) und deren Unterauftragnehmer (2nd- und 3rd-Level-Support) seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung, insbesondere zur Fehleranalyse und Supportleistung, erheben, verarbeiten und nutzen. Die Kategorien der Unterauftragnehmer und deren Aufgabenbereiche sind in der Datenschutzerklärung aufgeführt. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zu den Empfängern finden sich in der Datenschutzerklärung.

5.2 Die Unterauftragnehmer der I-Motion GmbH sind berechtigt, die Vertragspflichten der Benutzer selbst im eigenen Namen unmittelbar von dem Benutzer zu fordern (Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB).

6. Voraussetzungen für die Installation

6.1 Um eine zeitsparende und erfolgreiche Inbetriebnahme sicherzustellen, müssen zum vereinbarten Installationstermin alle erforderlichen technischen und organisatorischen Grundvoraussetzungen (z. B. Internetzugang, einsatzbereite SMC-B, eHBA) in der Praxis bereitstehen.

6.2 Vom Nutzer ist sicherzustellen, dass seine Praxissoftware über die notwendigen Telematikinfrastruktur-Schnittstellen verfügt.

7. Anwendungslizenzen

7.1 Das Basispaket umfasst die Anwendungslizenzen für eine Betriebsstätten-Nummer (1 BSNR = 1 SMC-B) für die Anwendungsmodule Versicherungstammdatenmanagement (VSDM) und Qualifizierte Elektronische Signatur (QES).

7.2 Zusätzliche von der gematik zugelassene Fachmodule für den Konnektor stellt I-Motion – so weit verfügbar – per Softwareupdate/Upgrade zur Verfügung. Für ihre Nutzung ist zusätzlich der Erwerb von kostenpflichtigen Lizenzen erforderlich. Die Freischaltung der Fachmodule erfolgt durch die Einspielung eines von I-Motion bereitgestellten Konnektor individuellen Lizenzschlüssels. Klargestellt wird, dass Fachmodule nur dann

verfügbar sind, wenn diese durch die gematik für den konkreten Konnektor zugelassen wurden. Der Bezug der Lizenzen für die Nutzung dieser Module auf Konnektoren ist ausschließlich über die I-Motion zulässig, wenn I-Motion für diese Konnektoren Support- und Wartungsleistungen erbringt.

7.2.1 Die Nutzung des Fachdienstes KIM im Hinblick auf seinen Einsatz in der Telematikinfrastruktur ist beschränkt auf die Dauer der Zulassung der gematik und die Vertragslaufzeit der Einzelbestellungen, je nachdem welche Frist als erste abläuft. Der Nutzer erhält an dem Fachdienst KIM und dem dezentralen KIM-Clientmodul einschließlich möglicher Updates und Upgrades das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer der Vertragslaufzeit des Fachmoduls beschränkte und örtlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Recht zur Nutzung des Fachdienstes KIM und des dezentralen KIM-Clientmoduls für den eigenen Gebrauch.

7.3 Der Konnektor ist mindestens so ausgestattet, dass er für maximal 10 Betriebsstätten genutzt werden kann (10 BSNRs = 10 SMC-Bs). Die Betriebsstätten sind zu lizenzieren. Es gelten die jeweiligen Produktbeschreibungen der Hersteller.

7.4 Die Telematikinfrastruktur-Schnittstellen zur Praxis-Verwaltungssoftware (PVS) werden vom jeweiligen PVS-Anbieter direkt angeboten. Diese sind nicht Bestandteil der I-Motion-Leistungen.

8. Laufzeit / Kündigung

8.1 Der Telematikinfrastruktur-Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten abgeschlossen.

8.2 Der Vertrag kann schriftlich mit einer Vorlaufzeit von 6 Wochen zum Vertragsende gekündigt werden. Er verlängert sich automatisch um 12 Monate, wenn diese Kündigung nicht erfolgt.

8.3 Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn I-Motion mindestens grob fahrlässig oder ihre Vorlieferanten die Zulassung der gematik verliert oder die gematik die von ihr verantworteten Leistungen einstellt.

8.4 Im Falle der Beendigung des Vertrages wird der Nutzer auf dessen Verlangen gegen Bezahlung eines angemessenen Entgeltes bei Übergabe auf einen anderen Anbieter unterstützt.

8.5 I-Motion ist verpflichtet dem Nutzer unverzüglich anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt ihre Leistung künftig einzustellen. Darüber hinaus wird I-Motion den Nutzer unverzüglich anzeigen, wenn die Zulassung der Betriebsleistung durch die gematik entzogen wird.